



An das
BM für Justiz
z.Hd. Hr. Sekt.Chef Dr. Helmut Tades

Postfach 63
1016 Wien

DIREKTION
Baumannstraße 10
1031 Wien, Postfach 259
Telefon (0222) 717 14 - Durchwahl oder 0
Telefax (0222) 717 14 107

Bitte führen Sie in Ihrer Antwort unsere Abteilung, unser Zeichen und das Datum an, und richten Sie Ihre Zuschrift lediglich an die AKM und nicht an bestimmte Personen.

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Durchwahl

Datum

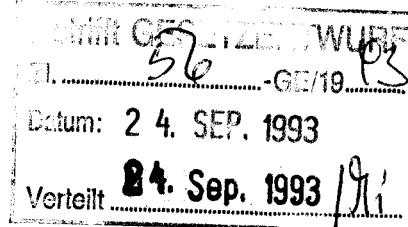
Dr. Gr./bg.

23.9.1993

Betreff:

**Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Urheberrechtsgesetz geändert wird
(UrhG-Nov. 1994)**

Sehr geehrter Herr Sektionschef Dr. Tades!
Sehr geehrter Herr Ministerialrat Dr. Auer!



Wir danken für die Zusendung des oben genannten Entwurfs und erlauben uns, dazu wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zum Art. I Z 4, Z 5, Z 8 - 14

Die Einführung des Folgerechts, einer Reprographievergütung sowie die Umwandlung der cessio legis zu einer gesetzlichen Vermutung der Rechteeinräumung an Filmwerken wird ausdrücklich begrüßt. Hinsichtlich der Reprographievergütung und der Änderung des § 51 Abs 1 UrhG verweisen wir auf die Stellungnahme der Musikedition.

Zur Regelung des Folgerechts ist zu bemerken, daß die Einbeziehung von Originalhandschriften (von Komponisten) im Sinne des Art 14^{ter} RBÜ wünschenswert wäre, da auch hier die wirtschaftliche Dimension für den einzelnen Künstler nicht unbedeutend ist.

2. Zum Art. I Z 15 (Öffentliche Wiedergabe im Unterricht)

Der Entwurf sieht in dem neueinzuführenden § 56 b eine gesetzliche Lizenz für die öffentliche Wiedergabe von Filmwerken im Unterricht vor. Angesichts der im Schulbereich vorhandenen Rechtsunsicherheit, wann eine Aufführung bzw. Wiedergabe von Werken innerhalb einer Lehrveranstaltung als öffentlich anzusehen ist, erscheint uns diese Lösung praktikabel und sinnvoll. Die Beschränkung auf Filmwerke wird in den Erläuterungen damit begründet, daß für die öffentliche Wiedergabe von Werken der Literatur, der Tonkunst und der bildenden Künste die bereits vorhandenen entsprechenden freien Werknutzungen genügen würden. Hieraus folgt jedoch unseres Erachtens eine nicht sachgemäße Ungleichbehandlung. Das Vorführen von Filmen in der Schulkasse würde zu einer Vergütungspflicht führen, während die Wiedergabe der mit dem Film verbundenen Musik bei Anwendbarkeit des § 53 Abs 1 Z 3 UrhG bewilligungsfrei und vergütungsfrei wäre. Ein und dieselbe Nutzungsart würde zu unterschiedlichen Ergebnissen führen. Im Sinne der Gleichbehandlung aller Werkarten fordern wir daher eine analoge Regelung zu dem neueinzuführenden § 56 b für musikalische Werke. Eine solche Regelung der öffentlichen Wiedergabe bzw. Aufführung von musikalischen Werken müßte sich in gleicher Weise wie bei den Filmwerken auf den durch die Zwecke des Unterrichts gerechtfertigten Umfang (dem Lehrplan entsprechende Aufführungen) beschränken.

3. Freie Werknutzungen an Werken der Tonkunst

In der gemeinsamen Stellungnahme vom 18.3.1992 zum Entwurf einer UrhG-Novelle 1992 wurde bereits die Reformierung des § 53 UrhG angeregt. Insbesondere die Ziffern 1, 2 und 4 des § 53 UrhG wurden als nicht mehr zeitgemäß und konventionalrechtlich bedenklich erachtet. Die Sinnhaftigkeit und Notwendigkeit des "Werkparagraphen" (§ 53 Abs 1 Z 1 UrhG) sowie der Aufführungsfreiheit für Brauchtumskapellen (§ 53 Abs 1 Z 4 UrhG) ist allein aufgrund ihrer Einzigartigkeit im übrigen Europa zweifelhaft. Auch die Aufführungsfreiheit für die bürgerlichen Feierlichkeiten, die militärdienstlichen Anlässe, kirchliche Feierlichkeiten sowie die Wohltätigkeitsveranstaltungen (§ 53 Abs 1 Z 2 und 3) entsprechen nicht dem westeuropäischen Standard

(Hierzu verweisen wir auf den Aufsatz von Graninger, "Freie Werknutzungen an musikalischen Werken im Bereich des Aufführungsrechts" in Dittrich, Badener Referate, ÖSGRUM Band 14.). Eine Streichung der Z 1, 2, 3 (2. Fall) und 4 des § 53 Abs 1 erscheint uns dringend angebracht.

4. **Verbandsklage**

In der bereits genannten gemeinsamen Stellungnahme des vergangenen Jahres wurde zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung die Verbandsklage und die Berechtigung zur Privatanklage gefordert. Wir erlauben uns, diese Forderung zu wiederholen und verweisen im Detail auf den Formulierungsvorschlag von Dr. Michel Walter (§ 93 a, Entwurf einer UrhG-Novelle 1993 II, Salzburger Urheberrechtskongreß 1993).

Wir ersuchen das Bundesministerium für Justiz, die in Punkt 2,3 und 4 gemachten Vorschläge im Rahmen der bevorstehenden Novellierung des Urheberrechtsgesetzes zu berücksichtigen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

